

- Verlandete Tümpel wiederherstellen**
- 0,50m u.GOK
  - Größe im Mittel 150-300 m<sup>2</sup>
  - Aushub (ggf. mit Schluffboden) flach an Abbruchkante planieren
  - flache Uferböschung (ca. 1:10)
  - Vorkommen von Schoenoplectus trigeter und ggf. anderer gefährdeter Arten beachten und schonen (ökologische Bauleitung)
- Reduktion des Bereiches zur natürlichen Sukzession um ca. 13,5 ha um der verstärkten Abnahme des Wiesenvogelbestandes entgegen zu wirken (in Abstimmung des LAP mit Naturschutzbehörden)**

# Maßnahmengebiet Hullen

## LEGENDE

- Kompensationsflächen**
- Planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen für die Fahrinnenanpassung (Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2005)
- Kompensationsmaßnahmen (Signaturen nicht maßstäblich)**
- Wiederherstellung verlandeter Gewässer
  - Dammstelle Erdamm: Dammhöhe wird im Rahmen der ökologischen Bauleitung festgelegt, idR. 20cm unter BOK des Priels zur Rückhaltung einströmenden Wassers. Befahrbare Kronenbreite 6m
  - Dammstelle Erdamm: Dammhöhe wird im Rahmen der ökologischen Bauleitung festgelegt, idR. Höhe 30cm über GOK Befahrbare Kronenbreite 6m
  - Erdamm zur Sperrung der Gräben wird im Rahmen der ökologischen Bauleitung festgelegt, idR. Höhe 30cm über GOK Befahrbare Kronenbreite 6m
  - Dammstelle Schnorchelrohr mit Rückschlagklappe, siehe Detail
  - vorhandene Dammstelle Schnorchelrohr / Rückschlagklappe erneuern gemäß Detail vorhandenes Grundrohr bis zu 1m anheben (vor Ort entscheiden)
  - vorhandenes Rohr entfernen
  - Option bei zusätzlichem Wasserbedarf: Installation einer Windpumpe
  - Dammstelle Rückschlagklappe ohne Schnorchelrohr (Rohrdurchlass DN 300)
  - Sandfang anstellen (Müde 2 x 2m, 1,50 u.GOK)
  - Graben aufweiten und vertiefen
  - Gruppen jeweils auf etwa 3,00m verbreitern
  - vorhandene Gräben vertiefen (ca. 0,20m unter vorhandener Sohlhöhe, vorhandene Böschungneigung beibehalten)
  - Bodenaushub im Randbereich der Gräben auf den Beeten verteilen (keine Verwallung herstellen), Ansatz von Weidegräsern, Beweidung der Gräben und Beete
  - Beidseitige Abflachung der vorhandenen Uferterrassen, Vertiefung des Gewässers
  - Verbindungsgräben herstellen, Bodenaushub zur Erstellung angrenzender Dammstellen verwenden
  - Überfahrt / Rohrdurchlass DN 300
  - mobiler Weidezaun (Lage in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festlegen)
- Pflegemaßnahmen für aus der Nutzung genommene Flächen**
- Natürliche Sukzession gelegentliche Weidenutzung mit geringer Besatzdichte (0,5 Tiere/ha) und/oder ggf. Pflegeschnitt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festlegen (mobiler Weidezaun)
  - U1 Nachrichtlich: Unterhaltungsmaßnahmen Siltzug freibügeln (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BImA)
  - U2 Nachrichtlich: Deichfußgräben, Mindestprofil wieder herstellen (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BImA)
  - U3 Nachrichtlich: Unterhaltungsmaßnahmen viehhaltende Wirkung zwischen Bewirtschaftungseinheiten sicherstellen, Verzicht auf Baggening, sojungs 10m die viehhaltende Wirkung sicherstellen (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BImA)
- Sonstige Hinweise**
- Entwässerungsrichtung

**Bewirtschaftungsrahmen für die extensive Grünlandnutzung**

Bewirtschaftungsform	Standweide
Wiedelerarten	Rinder
Besatzdichte	1,0 Tiere / ha (Anordnung A III 2.3)
Auftrieb	ab dem 1. Mai in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Anordnung A III 2.1)
Abtrieb	bis 01.10.
Schnitt	Pflegeschnitt nur wenn erforderlich, kein liegen lassen von Mahdgut (Anordnung A III 2.5)
Düngung	unzulässig
Bodenbearbeitung	unzulässig
Ausbringung von Pflanzenschutzmittel	unzulässig
Sonstiges	Abzäunung von Brutplätzen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde festlegen

Sonstige außendeichs liegende Flächen

Bewirtschaftungsform	Mähweide
Schnitt	ab 01.08. Erfordernis zugunsten des aktuellen Artenreichtums jährlich zu prüfen. Kein liegen lassen von Mahdgut
Düngung	unzulässig
Bodenbearbeitung	unzulässig
Ausbringung von Pflanzenschutzmittel	unzulässig
Sonstiges	Belassung eines ungenutzten Randstreifens an der Abbruchkarte

**Anmerkung:** Die genaue Abgrenzung der einzelnen Bereiche der Nutzungsaufgabe und weiteren extensiven Nutzung ist jeweils vor Ort in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen (Anordnung A III 2.8).

Bewirtschaftungsform	Stand-, Umtriebs- oder Mähweide oder Mähweide
Wiedelerarten	Rinder
Besatzdichte	bis 30,5, 2 Rinder / ha, ab 01.07. 3 Rinder / ha
Auftrieb	mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen (Anordnung A III 2.2)
Abtrieb	ab 01.07., falls erforderlich weiterer Pflegeschnitt, kein liegen lassen von Mahdgut
Schnitt	ab 01.07., falls erforderlich weiterer Pflegeschnitt, kein liegen lassen von Mahdgut
Düngung	unzulässig
Bodenbearbeitung	unzulässig
Ausbringung von Pflanzenschutzmittel	unzulässig
Wasserhaushalt	keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
Sonstiges	Regelung von Einzelheiten zur eventuellen Unterteilung der Weide durch Zäune sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Zäune sind vom TÜV aufzustellen und zu unterhalten (Anordnung A III 2.4)

Reserveweide zur Aufnahme von Viehbestand aus dem Außendeichsbereich bei Sturmflutereignissen (nur während Sturmflut max. die doppelte Bestandsdichte zulässig) (nur während Sturmflut max. die doppelte Bestandsdichte zulässig)

Sonstiges:

Der TÜV hat den Wasserhaushalt der Flächen auf der Grundlage seiner landschaftspflegerischen Ausführungsplanung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes sowie in Abstimmung mit der zuständigen Deichbehörde und dem zuständigen Deichverband zu regulieren (Anordnung A III 2.7).

Zur Umsetzung der jagdrelevanten Festsetzungen im LBP/VE hat der TÜV den aktuellen Jagdpachtvertrag unverzüglich aufzuheben und in Abstimmung mit der zuständigen Jagdbehörde des Landes zu lassen. Der TÜV hat für hierdurch dem Jagdpächter entstehende Nachteile angemessenen Ausgleich zu leisten. Kommt keine entsprechende Einigung zustande, ergreift eine gesonderte Entscheidung über die Festsetzung des Ausgleichs. (Anordnung A III 2.8)

Wenn erforderlich, ist im Bereich der größeren Brackwassermarschpriele ein Pflegeschnitt durchzuführen. (Anordnung A III 2.5)

**Binnendeichs liegende Flächen im NSG Wildvogelreservat**

Bewirtschaftungsform	Stand-, Umtriebs- oder Mähweide oder Mähweide
Wiedelerarten	Rinder
Besatzdichte	bis 30,5, 2 Rinder / ha, ab 01.07. 3 Rinder / ha
Auftrieb	mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen (Anordnung A III 2.2)
Abtrieb	ab 01.07., falls erforderlich weiterer Pflegeschnitt, kein liegen lassen von Mahdgut
Schnitt	ab 01.07., falls erforderlich weiterer Pflegeschnitt, kein liegen lassen von Mahdgut
Düngung	unzulässig
Bodenbearbeitung	unzulässig
Ausbringung von Pflanzenschutzmittel	unzulässig
Wasserhaushalt	keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
Sonstiges	Regelung von Einzelheiten zur eventuellen Unterteilung der Weide durch Zäune sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Zäune sind vom TÜV aufzustellen und zu unterhalten (Anordnung A III 2.4)

Reserveweide zur Aufnahme von Viehbestand aus dem Außendeichsbereich bei Sturmflutereignissen (nur während Sturmflut max. die doppelte Bestandsdichte zulässig)

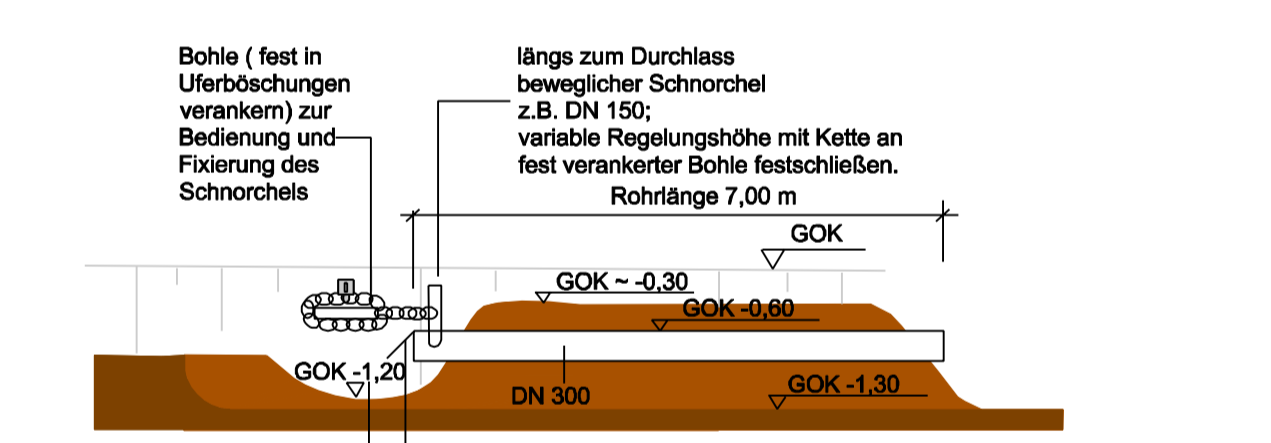
Sonstiges:

Der TÜV hat den Wasserhaushalt der Flächen auf der Grundlage seiner landschaftspflegerischen Ausführungsplanung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes sowie in Abstimmung mit der zuständigen Deichbehörde und dem zuständigen Deichverband zu regulieren (Anordnung A III 2.7).

Zur Umsetzung der jagdrelevanten Festsetzungen im LBP/VE hat der TÜV den aktuellen Jagdpachtvertrag unverzüglich aufzuheben und in Abstimmung mit der zuständigen Jagdbehörde des Landes zu lassen. Der TÜV hat für hierdurch dem Jagdpächter entstehende Nachteile angemessenen Ausgleich zu leisten. Kommt keine entsprechende Einigung zustande, ergreift eine gesonderte Entscheidung über die Festsetzung des Ausgleichs. (Anordnung A III 2.8)

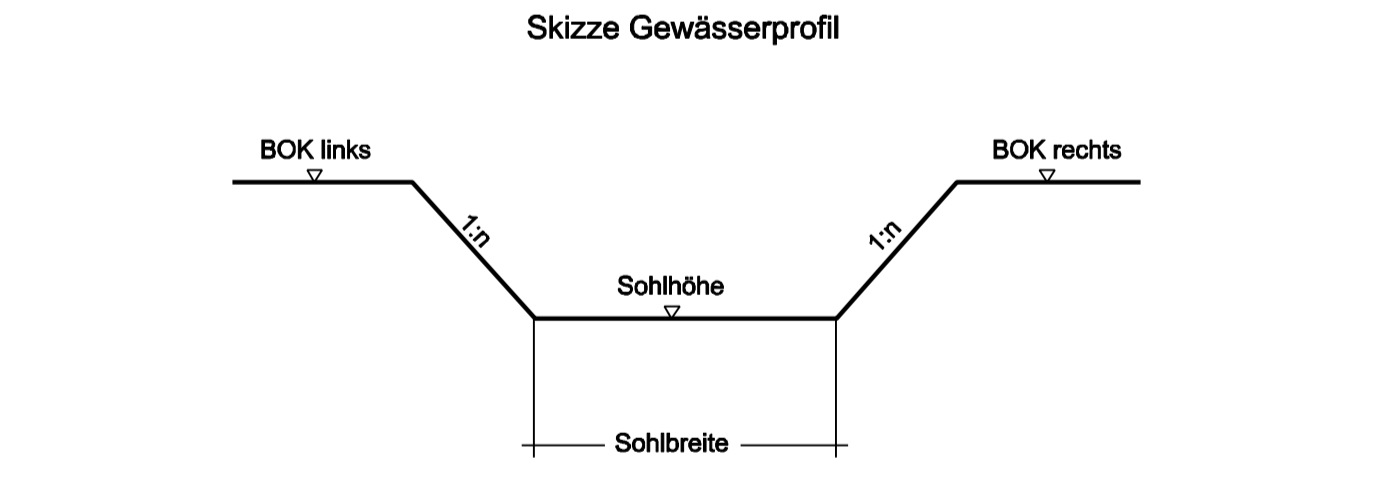
Wenn erforderlich, ist im Bereich der größeren Brackwassermarschpriele ein Pflegeschnitt durchzuführen. (Anordnung A III 2.5)

### Detail Querschnitt Dammstelle Schnorchelrohr mit Rückschlagklappe



### Gewässerprofil

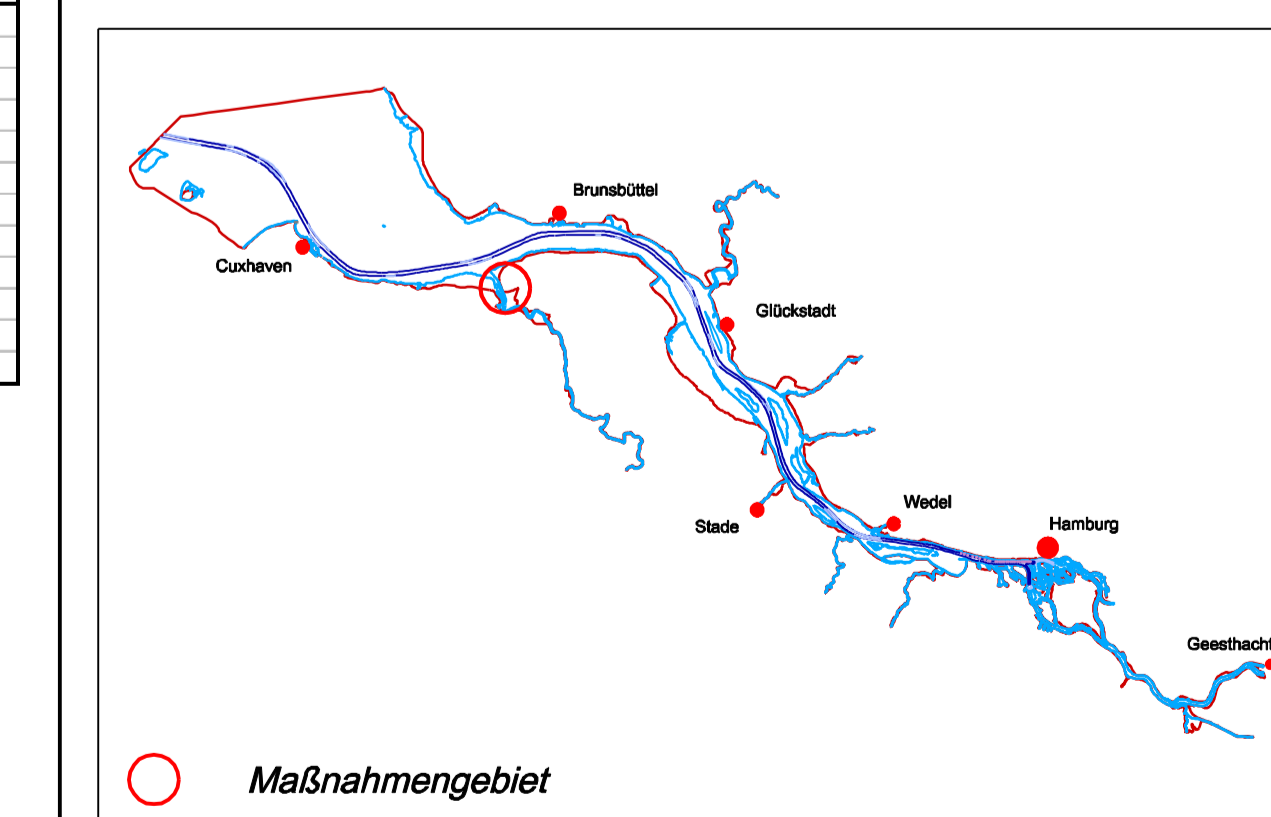
● 7 Punktnummer mit Angabe zum geplanten Gewässerprofil



Graben/Prielschnitt	Punktnummer	Böschungeneigung 1:n	BOK links mNN	BOK rechts mNN	Sohlhöhe mNN	Sohlbreite m
DG Süd, Abschnitt 2, unten	1	1,5	1,75	1,75	0,90	2,00
DG Süd, Abschnitt 2, oben	2	1,5	1,75	1,75	1,00	2,00
DG Süd, Abschnitt 1, unten	3	1,5	1,85	1,85	1,00	1,00
DG Süd, Abschnitt 1, oben	4	1,5	1,85	1,85	1,15	1,00
DG Mitte, Abschnitt 1, unten	5	1,5	1,80	1,80	1,15	1,00
DG Mitte, Abschnitt 1, oben	6	1,5	1,80	1,80	1,10	1,00
DG Mitte, Abschnitt 2, oben	7	1,5	1,90	1,90	1,10	2,00
DG Mitte, Abschnitt 2, unten	8	1,5	1,80	1,80	0,80	2,00
DG Nord, unten	9	1,5	2,10	2,10	1,00	2,50
DG Nord, oben	10	1,5	2,10	2,10	1,30	2,50

### ANPASSUNG DER FAHRRINNE DER UNTER- UND AUSSENELBE AN DIE CONTAINERSCHIFFFAHRT

### LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER AUSFÜHRUNGSPLAN ENTWURF



Planart: Maßnahmen im Gebiet Hullen

Blatt Süd

Bearbeitung: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH

Datum: 05. Mai 2006

Geändert: BfG Korrekturhinweise vom 30.12.05

Maßstab: 1:2500

Plan-Nr.: 3.2

